# Reglement für die Weiterbildungsstudiengänge in Public Administration

29. April 2021

*Die Rechtswissenschaftliche sowie die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

*beschliessen:*

## 1. Allgemeines

Gegenstand

**Art. 1** Dieses Reglement regelt die Studiengänge in Public Administration (im Folgenden „Studiengänge"), die vom Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern (KPM) angeboten werden. Es führt zur Erteilung des Abschlusses „Certificate of Advanced Studies in Public Administration CeMaP, Universität Bern (CAS PA Unibe)" sowie des Titels „Executive Master of Public Administration, Universität Bern (MPA Unibe)".

Trägerschaft

**Art. 2** Die Studiengänge werden vom KPM getragen. Das Zentrum setzt die Programmleitung ein, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Trägerschaft vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung der Studiengänge.

Zusammenarbeit

**Art. 3** [1] CAS PA: Im Rahmen einzelner Module findet eine Zusammenarbeit mit der Hochschule St. Gallen (HSG) und dem Institut de hautes études en administration publique der Universität Lausanne (IDHEAP) gemäss Artikel 6 Absätze 2 und 3 statt.

[2] MPA: Im Rahmen einzelner Module findet eine Zusammenarbeit mit der Hertie School und mit dem IDHEAP gemäss Artikel 7 Absatz 2 statt.

[3] Eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

## 2. Studiengänge

Adressatinnen und Adressaten

**Art. 4** Die Studiengänge richten sich an Mitarbeitende in leitenden Positionen oder an Führungsnachwuchskräfte aus allen Bereichen des öffentlichen Sektors sowie von im öffentlichen Sektor tätigen Institutionen und Non-Profit-Organisationen.

Ziele

**Art. 5** [1] CAS PA: Die Teilnehmenden erwerben die für in höheren Leitungsfunktionen des öffentlichen Sektors notwendigen Kompetenzen, welche ihnen erlauben, Entscheidungsprozesse öffentlicher Politiken, Strategien und Ressourcen öffentlicher Organisationen zu analysieren, um die Umsetzung öffentlicher Politiken sowie den Wandel öffentlicher Organisationen gestaltend zu beeinflussen.

[2] MPA: Die Teilnehmenden erwerben die für in Leitungsfunktionen des öffentlichen Sektors notwendigen Kompetenzen und das dahinterstehende Grundlagenwissen. Dadurch werden sie befähigt,

*a* Verwaltungshandeln aus einer multi- und interdisziplinären Perspektive zu betrachten,

*b* den sich wandelnden Staat und seine Einbettung im internationalen Kontext besser zu verstehen,

*c* die politische Steuerung und Verwaltungsstrukturen zu analysieren,

*d* die Führung öffentlicher Organisationen aus strategischer, finanzieller und personeller Sicht zu verstehen und zu verbessern,

*e* den Einfluss der Digitalisierung auf das Handeln von Politik und Verwaltung zu verstehen sowie

*f* das eigene Führungshandeln weiterzuentwickeln.

Umfang, Struktur und Inhalt CAS PA

**Art. 6** [1] Der Studiengang umfasst mindestens 15 ECTS-Credits. Er setzt sich wie folgt zusammen:

*a* sechs Module (total 14 Präsenztage) im Umfang von jeweils 1–2.5 ECTS-Credits (insgesamt mindestens 11 ECTS-Credits),

*b* eine CAS-Arbeit im Umfang von 4 ECTS-Credits.

[2] Von den sechs Modulen können im Auftrag des KPM maximal drei Module an der HSG durchgeführt werden.

[3] Fakultativ kann eines der sechs Module am IDHEAP absolviert werden.

[4] Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

*a* Entscheidungsprozesse und Umsetzung öffentlicher Politiken,

*b* Organisationale Gestaltung von Verwaltungsträgern,

*c* Rolle des Top-Kaders und strategisches Human Ressource Management,

*d* Strategische Steuerung / Innovation der Leistungserbringung,

*e* Digitalisierung: Auswirkungen auf Organisation und Kommunikation,

*f* Umsetzung von Wandel / Change Management.

[5] Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Umfang, Struktur und Inhalt MPA

**Art. 7** [1] Der Studiengang umfasst mindestens 60 ECTS-Credits. Er setzt sich wie folgt zusammen:

*a* ein Grundlagenmodul im Umfang von 8 ECTS-Credits,

*b* sechs Aufbaumodule im Umfang von 6 bis 7 ECTS-Credits,

*c* ein MAS-Modul im Umfang von 3 ECTS-Credits,

*d* eine MAS-Arbeit im Umfang von 12 ECTS-Credits.

[2] Fakultativ kann eines der sechs Aufbaumodule wahlweise an der Hertie School oder am IDHEAP absolviert werden.

[3] Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

*a* Der Staat in einem sich wandelnden Umfeld,

*b* Politische Steuerung und Verwaltungsstrukturen,

*c* Öffentliche Organisationen strategisch und finanziell führen,

*d* Public Sector Leadership,

*e* Digitale Transformation der Verwaltung und staatliche Kommunikation,

*f* International vernetzte Schweiz.

[4] Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Studienplan

**Art. 8** Die konkrete Ausgestaltung der Studiengänge regeln die Studienpläne. Diese werden von der Programmleitung erlassen und von den Fakultäten genehmigt.

Lehrkörper

**Art. 9** Für die Durchführung der Studiengänge können neben Dozierenden der Universität Bern auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.

Didaktische Prinzipien

**Art. 10** [1] Die Studiengänge bedienen sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen.

[2] Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fliessen in den Lehr- und den Lernprozess ein.

Qualitätssicherung und Reporting

**Art. 11** Die Studiengänge werden durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluationen werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.

## 3. Zulassung

Zulassungsbedingungen

**Art. 12** [1] Es gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

*a* CAS PA: Voraussetzung für die Zulassung ist ein Hochschulabschluss sowie mehrjährige Berufspraxis als höhere Verwaltungskader im öffentlichen Sektor, von im öffentlichen Sektor tätigen Institutionen sowie Non-Profit-Organisationen.

*b* MPA: Voraussetzung für die Zulassung ist ein Hochschulabschluss sowie Berufspraxis als (potentielle) Verwaltungskader im öffentlichen Sektor, von im öffentlichen Sektor tätigen Institution sowie Non-Profit-Organisationen.

Die Programmleitung konkretisiert diese Anforderungen.

[2] Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Programmleitung „sur Dossier“ genehmigt werden. Bei Personen ohne Hochschulabschluss oder Berufspraxis kann sie weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass diese den Studiengang erfolgreich absolvieren können.

[3] Über die Zulassung zu den Studiengängen entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

Status

**Art. 13** Die im CAS PA eingeschriebenen Studierenden werden als CAS-Studierende registriert. Die im MPA eingeschriebenen Studierenden werden als MAS-Studierende immatrikuliert.

Teilnehmendenzahl

**Art. 14** [1] Ein Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.

[2] Die Studienleitung kann im Einvernehmen mit der Programmleitung die Zahl der Teilnehmenden beschränken. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so legt die Programmleitung in Zusammenarbeit mit der Studienleitung Selektionskriterien fest und entscheidet über die Aufnahme.

## 4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss

Obligatorische Teilnahme

**Art. 15** [1] Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des jeweiligen Studiengangs obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.

[2] Die Veranstaltungen eines Studiengangs müssen insgesamt mit einer Präsenzzeit von mindestens 80 % absolviert worden sein. Darüber hinausgehende Absenzen können in Absprache mit der Studienleitung auf eigene Kosten kompensiert werden.

[3] Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.

Leistungskontrollen

**Art. 16** [1] In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele eines Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind.

[2] CAS PA: Die Leistungskontrolle besteht aus der CAS-Arbeit.

[3] MPA: Folgende Leistungskontrollen werden durchgeführt:

*a* eine Leistungskontrolle pro Modul,

*b* MAS-Arbeit,

*c* MAS-Prüfung.

[4] Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert.

[5] Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird in den Studienplänen sowie in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

[6] Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bzw. des Titels bleiben vorbehalten.

[7] Schriftliche Abschlussarbeiten müssen am Schluss die nachstehende datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als nicht erfüllt bzw. mit Note 1 bewertet wird und dass die Universitätsleitung bzw. der Senat zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses bzw. Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

Leistungsbewertung CAS PA

**Art. 17** [1] Die Leistungskontrollen werden auf der Grundlage eines Beurteilungsrasters mit „erfüllt” oder mit „nicht erfüllt“ bewertet und gelten entsprechend als bestanden oder nicht bestanden.

[2] Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers des Studiengangs oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

[3] Ist die Leistungskontrolle mit „nicht bestanden“ beurteilt worden, so kann sie einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens sechs Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der bzw. des Teilnehmenden erfolgen.

Leistungsbewertung MPA

**Art 18** [1] Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

| | |
|---|---|
| 4 | ausreichend |
| 4.5 | befriedigend |
| 5 | gut |
| 5.5 | sehr gut |
| 6 | ausgezeichnet |

[2] Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

[3] Die Gesamtnoten werden wie folgt gerundet:

| | |
|---|---|
| 5.75 bis 6.00 | Note 6 |
| 5.25 bis < 5.75 | Note 5.5 |
| 4.75 bis < 5.25 | Note 5 |

| | |
|---|---|
| 4.25 bis < 4.75 | Note 4.5 |
| 4.00 bis < 4.25 | Note 4 |
| 3.25 bis < 4.00 | Note 3.5 |
| 2.75 bis < 3.25 | Note 3 |
| 2.25 bis < 2.75 | Note 2.5 |
| 1.75 bis < 2.25 | Note 2 |
| 1.25 bis < 1.75 | Note 1.5 |
| 1.00 bis < 1.25 | Note 1 |

[4] Die Leistungskontrollen des Grundlagenmoduls und des Moduls „Public Sector Leadership“, bei denen es sich um Leistungskontrollen mit einem hohen Anteil an praktischen Prüfungsinhalten handelt, können anstelle von Noten mit „erfüllt” oder „nicht erfüllt“ bewertet werden und gelten entsprechend als bestanden oder nicht bestanden.

[5] Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers der Studiengänge oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

[6] Ungenügende Leistungskontrollen können einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens sechs Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der bzw. des Teilnehmenden erfolgen.

[7] Die Abschlussnote setzt sich aus den jeweils gerundeten Noten wie folgt zusammen:

*a* 50 % des nach ECTS-Punkten gewichteten Mittels der gerundeten Noten derjenigen Modul-Leistungskontrollen, die mit einer Note bewertet werden,

*b* 40 % Note MAS-Arbeit,

*c* 10 % Note MAS-Prüfung.

Regelstudienzeit und Studienzeitbeschränkung

**Art. 19** Die Regelstudienzeit für den CAS PA beträgt ein Jahr und die maximale Studienzeit beträgt zwei Jahre. Die Regelstudienzeit für den MPA beträgt zwei Jahre und die maximale Studienzeit beträgt vier Jahre. Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Anrechnung externer Studienleistungen

**Art. 20** [1] Module, die gemäss Artikel 6 Absatz 3 bzw. Artikel 7 Absatz 2 am IDHEAP oder an der Hertie School absolviert werden, werden im Umfang der jeweiligen ECTS-Credits angerechnet.

[2] Andere extern erbrachte Studienleistungen können im Umfang von maximal 2 ECTS-Credits an den CAS PA bzw. im Umfang von maximal 8 ECTS-Credits an den MPA angerechnet werden, sofern diese an einer Hochschule erbracht wurden und mit einzelnen Zielen und Inhalten des Studiengangs übereinstimmen. Über die Anrechnung entscheidet die Programmleitung. Diese erlässt dazu Ausführungsbestimmungen. Eine Anrechnung ist auf fünf Jahre nach Absolvierung der Studienleistung beschränkt. Massgebend ist das Datum der Abschlussurkunde.

Abschlüsse

**Art. 21** [1] Folgender Abschluss und folgender Titel können verliehen werden:

*a* „Certificate of Advanced Studies in Public Administration CeMaP, Universität Bern (CAS PA Unibe)“

*b* „Executive Master of Public Administration, Universität Bern (MPA Unibe)“

[2] Der Abschluss bzw. Titel wird von der Rechtswissenschaftlichen sowie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern ausgestellt und von den Dekaninnen oder den Dekanen unterzeichnet.

[3] Der Abschluss bzw. Titel wird erteilt werden, wenn

*a* alle Veranstaltungen des Studienganges im vorgegebenen Umfang besucht wurden,

*b* die Leistungskontrollen bestanden wurden sowie

*c* alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

[4] Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalt und Umfang des Studienganges.

[5] Der CAS-Abschluss und der MPA-Titel allein berechtigen nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

[6] Teilnehmende, die einen Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Kursteile. ECTS-Credits können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.

## 5. Finanzierung und Kursgelder

Finanzierung

**Art. 22** [1] Die Studiengänge finanzieren sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.

[2] Die Einnahmen aus den Kursgeldern unterliegen der Weiterbildungsoverheadabgabe der Universität Bern.

Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder, Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge

**Art. 23** [1] Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldungsgebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die Programmleitung bestimmt über Ausnahmen. Die Programmleitung setzt die Kursgelder der einzelnen Studiengänge in folgendem Rahmen fest:

*a* CAS PA: CHF 8'000 bis CHF 16'000,

*b* MPA: CHF 30'000 bis CHF 55'000.

[2] Die Kursgelder werden nach erfolgter Aufnahme in Rechnung gestellt. Das Kursgeld für den CAS PA wird gesamthaft in Rechnung gestellt. Dasjenige für den MPA wird in drei Raten in Rechnung gestellt, wobei die erste Rate zu Beginn des Studiengangs, die zweite Rate nach acht Monaten und die dritte Rate nach 16 Monaten in Rechnung gestellt wird. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses beglichen sein.

[3] Bei einem Rückzug der Anmeldung vor erfolgter Aufnahme wird eine Bearbeitungsgebühr wie folgt in Rechnung gestellt: Erfolgt der Rückzug vor der Durchführung des Kandidaten-Interviews, beträgt die Gebühr CHF 100, erfolgt er nach dem Interview beträgt sie CHF 400.

[4] Bei einer Abmeldung nach erfolgter Aufnahme gelten folgende Bedingungen (der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen):

*a* CAS PA: Das gesamte Kursgeld ist geschuldet. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass bereits bezahlter Kursgelder.

*b* MPA: Diejenigen Raten, die bereits in Rechnung gestellt wurden, sind in voller Höhe geschuldet. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass bereits bezahlter Kursgelder.

## 6. Organisation

Programmleitungen

**Art. 24** [1] Die Programmleitungen üben die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung der Studiengänge aus.

[2] Im Einzelnen sind den Programmleitungen die folgenden Aufgaben übertragen:

*a* Erlass der Studienpläne, Genehmigung der Detailprogramme und Bestimmung der Dozierenden sowie Entscheid über die Weiterentwicklung der Studiengänge,

*b* Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,

*c* Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Kursgelder,

*d* Entscheid über die Zulassung zu den Studiengängen,

*e* Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,

*f* Prüfung, ob alle Anforderungen für die Verleihung des Abschlusses bzw. des Titels erfüllt sind,

*g* Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation der Studiengänge,

*h* Bestimmung der Studienleiterin oder des Studienleiters.

Programmleitung CAS PA

**Art. 25** [1] Die Programmleitung setzt sich zusammen aus je einem Mitglied des KPM und der HSG sowie der Studienleitung. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

[2] Das KPM-Mitglied übernimmt den Vorsitz der Programmleitung. Ansonsten konstituiert sich die Programmleitung selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer stimmberechtigten Mitglieder, die der Universität Bern angehören, anwesend sind, und fällt ihre Entschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso Entscheidfindung auf dem Korrespondenzweg.

Programmleitung MPA

**Art. 26** [1] Die Programmleitung setzt sich zusammen aus je mindestens zwei Mitgliedern der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen

und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie der Studienleitung. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

[2] Die Programmleitung wählt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden aus den Programmleitungsmitgliedern der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen oder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und konstituiert sich ansonsten selber. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und fällt ihre Entschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso Entscheidfindung auf dem Korrespondenzweg.

Studienleitung

**Art. 27** [1] Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist Angehörige bzw. Angehöriger der Universität Bern und wird von der Programmleitung bestimmt.

[2] Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

*a* Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,

*b* Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,

*c* Rechnungsführung, Budgeterstellung und -überwachung,

*d* Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,

*e* Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

*f* Antragsstellung an die Programmleitung für die Zulassung zu einem Studiengang,

*g* Qualitätssicherung und -reporting

*h* Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe,

*i* weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

## 7. Rechtspflege

Rechtspflege

**Art. 28** [1] Die Verfügungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät resp. ihrer Dekanin oder ihres Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Kenntnis bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

[2] Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung der Dekanin oder des Dekans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät verlangt werden.

[3] Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

## 8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

**Art. 29** Teilnehmende, welche die Studiengänge vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen haben, schliessen ihren Studiengang gemäss dem Reglement über das Weiterbildungsprogramm Public Administration vom 22. Oktober 2009 ab.

Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 30** Das Reglement über das Weiterbildungsprogramm Public Administration vom 22. Oktober 2009 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 31** Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2021 in Kraft.

*Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät beschlossen:*

Bern, 15.04.2021 Der Dekan

Prof. Dr. Winand Emons

*Von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät beschlossen:*

Bern, 29.04.2021 Der Dekan

Prof. Dr. Andreas Lienhard

*Vom Senat genehmigt:*

Bern, 01.06.2021 Der Rektor

Prof. Dr. Christian Leumann